

02.10.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4266 vom 31. Juli 2024  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/10201

### **Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 6. Juni 2024**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBI. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 02.10.2024/Ausgegeben: 09.10.2024

Am 29. Februar 2024 sowie am 6. Juni 2024 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Drs. 18/2674, Seite 2).

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 4266 mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Vermittlerinnen und Vermittlern bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

- 1. *Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 6. Juni 2024 behandelten Tagesordnung?***
- 2. *Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 6. Juni 2024 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?***
- 3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?***
- 5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?***

Die Beantwortung der Fragen 1, 2, 3 und 5 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam:

Die Fragen beziehen sich auf die Sitzung am 6. Juni 2024, zu der es noch keine zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern abgestimmte Sitzungsniederschrift gibt. Wie bei allen Sitzungsniederschriften dient sie dazu, verbindlich festzulegen, was Inhalt eines Beschlusses war. Hierfür bedarf es eines Abstimmungsprozesses, der hinsichtlich der Sitzung vom 6. Juni 2024 noch

nicht stattgefunden hat. Deshalb können die Fragen zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls teilweise nicht vollständig beantwortet werden.

**4. Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 29. Februar 2024 und der Sitzung vom 6. Juni 2024 im Umlaufverfahren getroffen?**

Es gab in dem abgefragten Zeitraum fünf Beschlüsse, die in Umlaufverfahren beschlossen wurden, die wie folgt lauten:

1. Beschluss „Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Auswahlentscheidung für die Besetzung des Arbeitsplatzes „Referatsleiter/-in (m/w/d) Sport und Pferdewetten + virtuelles Automatenspiel + Online Poker“ mit Frau Rohne-Rehagel für die Dauer von 2 Jahren (Führung auf Probe) zu. Diese Zustimmung beinhaltet für den Fall der Bewährung nach der Probezeit auch die dauerhafte Besetzung mit Frau Rohne-Rehagel.“
2. Beschluss „Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Vertrag V18656-1/3200570 (Betriebsvertrag LUGAS mit Dataport) zu.“
3. Beschluss „Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Beförderung von [.....] zur Leitenden Regierungsdirektorin zu.“
4. Beschluss „Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Ausschreibung der Beschwerdesoftware auf Grundlage der beigefügten Leistungsbeschreibung zu.“
5. Beschluss „Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder überträgt dem Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach § 27h Abs. 7 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020, zuletzt geändert mit Staatsvertrag vom 7. bis 24. März 2022, die Zuständigkeit einer obersten Dienstbehörde
  1. nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2022 (GVBl. LSA S. 338), die Feststellung der Befähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern beim Landespersonalausschuss, einschließlich der Verkürzung der Probezeit nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, zu beantragen.
  2. Das Land Sachsen-Anhalt wird gebeten, den Beschluss im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.
  3. Der Vorstand wird gebeten, dem Verwaltungsrat jeweils zu dessen Frühjahrssitzung zur Inanspruchnahme der mit Beschluss zu 1. übertragene Befugnis für das vorausgegangene Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht vorzulegen.“

Soweit bezogen auf den 3. Beschluss keine Angabe erfolgt, wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Landesregierung kann die begehrte Auskunft nicht erteilen, da der Erteilung der Auskunft grundrechtliche Belange aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz entgegenstehen. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird dadurch begrenzt, dass im Zuge dessen als Ausübung öffentlicher Gewalt die grundrechtlich geschützten Positionen privater

Dritter zu beachten sind. Die insofern notwendige Abwägung führt angesichts der nur statusrechtlichen Veränderung zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz überwiegt.

Nordrhein-Westfalen hat zu den Umlaufverfahren jeweils zugestimmt.